



Geschäftsordnung des Vorstandes des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V.

§ 1 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- 1.1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- 1.2. Bei Abwesenheit leitet der 2. bzw. der 3. Vorsitzende die Sitzungen des Vorstandes.
- 1.3. Der Vorsitzende hat den Vorstand über alle Entscheidungen und seine sonstigen Maßnahmen zu unterrichten. Dies geschieht mündlich oder durch Rundschreiben bzw. E-Mail.
- 1.4. Der Vorstand ist in der Regel mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zu laden. Der Vorsitzende erstellt dazu die Tagesordnung.
- 1.5. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes 14 Tage vor der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann die Einladung angemessen verkündet werden. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zugeben.
- 1.6. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragt.
- 1.7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Ausnahmen entscheidet der Vorstand

§ 2 Sitzungsablauf

- 2.1. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - c) Anträge zur Tagesordnung
- 2.2. Der Sitzungsleiter hat das Recht, die Erörterung zu einem Punkt der Tagesordnung zu beenden, wenn keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, insbesondere auch das Recht der Wortentziehung, sofern die Erörterung sich nicht auf das angesprochene Thema beschränkt.



- § 3 Abstimmung
- 3.1. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - 3.2. Die Abstimmungen erfolgen offen.
 - 3.3. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
 - 3.4. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Das Ergebnis der Abstimmungen ist in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
 - 3.5. Ein Mitglied des Vorstandes darf an der Beschlussfassung von Vorgängen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst einen Vorteil bringen könnte.
 - 3.6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme
 - 3.7. Beschlüsse sind in einer Anlage zum Protokoll gesondert auszuweisen.
- § 4 Niederschrift
- 4.1. Die Anfertigung, Unterzeichnung und Zusendung der Niederschrift muss spätestens nach 2 Wochen an die Mitglieder erfolgen.
 - 4.2. Der Vorsitzende bzw. einer seiner Vertreter und der Protokollführer zeichnen die Niederschrift.
- § 5 Schlussbestimmungen
- 5.1. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Beschluss Nr. 3/2002 des Vorstandes vom 18.03.2002.

Berlin, den 18.03.2002

Kriemelke
1. Vorsitzender